

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 02.04.1992 gegründete Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung des Studiums im Alter an der Bergischen Universität Wuppertal e.V." (vfsa).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wuppertal und ist in das Vereinsregister unter der UR-Nr. 54 VR 3067 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiums im Alter an der Bergischen Universität Wuppertal.
- 2.3 Dies geschieht u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - 2.3.1 Vertretung der Interessen der Teilnehmer/-innen des Studiums für Ältere gegenüber der Bergischen Universität Wuppertal.
 - 2.3.2 Förderung der Kommunikation älterer Studierender untereinander sowie Pflege von Kontakten mit älteren Studierenden anderer Universitäten und deren Organen.
 - 2.3.3 Kooperation mit der Universität und ihren Organen/Gremien einschließlich der angegliederten Vereine.
 - 2.3.4 Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben zum Studium für Ältere.
 - 2.3.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- 3.4 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann lediglich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.5 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- 5.4 der wissenschaftliche Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes, die eine Tagesordnung enthält, mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 30 Prozent der Mitglieder es verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Diese werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.
- 6.4 Änderung des Vereinszwecks kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
- 6.5 Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind.
- 6.10 Für Wahlen gilt folgendes:
 - 6.10.1 Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - 6.10.2 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 - 6.10.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nur ein/eine Rechnungsprüfer/-in darf nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Sie haben die Kasse jährlich zu prüfen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
 - 6.10.4 Hat im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - 6.10.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - den Haushaltsplan
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
 - 6.10.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassenwart/-in und drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet, scheidet es damit auch aus dem Vorstand aus.
- 7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere bereitet der Vorstand die Mitglieder-versammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- 7.3 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/-in
Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.4 Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 7.5 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung nachzuholen.
- 7.6 Der Vorstand hält Kontakt zur/zum Beauftragten des Studiums für Ältere, die/der auch an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen kann. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- 8.1 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die in Wissenschaft und Praxis dem Studium für Ältere besonders verbunden sind. Ihm dürfen nicht mehr als sieben Personen angehören. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2 Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins.
- 8.3 An den Sitzungen des Beirats kann der geschäftsführende Vorstand ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung. Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Zwecke des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Bergische Universität Wuppertal mit der Auflage, diese Mittel für die Zwecke des Studiums für Ältere zu verwenden. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 10 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.01.2014 beschlossen.